

## **II. Änderungssatzung**

### **zur Satzung der Stadt Lauenburg/Elbe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1. des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 66), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08.12.2010 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel I**

##### **§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit

in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i  
der Gewerbeordnung sowie  
an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

**12 v. H.**

der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

#### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

21481 Lauenburg/Elbe, den 09.12.2010

Stadt Lauenburg/Elbe  
Der Bürgermeister

Heuer  
Bürgermeister